

Sitzung des Ortsgemeinderates Naunheim

Am Dienstag, 27.06.2023, findet um 19:00 Uhr, **im** Bürgerhaus in Naunheim eine Sitzung des Ortsgemeinderates Naunheim mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Dorferneuerungskonzept
- 3) Antrag auf Normenkontrolle gegen den Bebauungsplan "Im Winkel II" der Ortsgemeinde Naunheim
- 4) Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen zur Errichtung von Ladestationen für E-Autos
- 5) Stromeinsparung durch Abschalten der Straßenbeleuchtung
- 6) Nutzung von Wirtschaftswegen durch die Netzgesellschaft Maifeld GmbH & Co. KG
- 7) Wahl einer Person in die Vorschlagsliste für Schöffen
- 8) Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Maifeld, der verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Haushaltsjahre 2018-2022
- 9) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 10) Haushaltsplan 2023 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
- 11) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Naunheim, 20. Juni 2023
Ortsgemeinde Naunheim

THOMAS PROBSTFELD
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Naunheim am 27.06.2023 im Bürgerhaus in Naunheim findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Naunheim

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Naunh/636/2023)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Naunheim

TOP-Nr.: 2 Dorferneuerungskonzept (Naunh/642/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.08.2021 (TOP „Antrag auf Förderung der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes der Ortsgemeinde Naunheim“) über die Antragstellung für Landeszuschüsse für die Durchführung einer Dorfmoderation beraten und somit die Dorferneuerung angestoßen. Nach einer Dorfmoderation im Jahr 2022 wurde im Anschluss das Dorferneuerungskonzept aus dem Jahr 1991 fortgeschrieben. Am 21.06.2023 erfolgte die Bürgerversammlung, in der das erarbeitete und mit dem Gremium am 10.01.2023 abgestimmte Konzept, den Einwohnern Naunheims vorgestellt wurde.

Damit das Dorferneuerungskonzept in die Behördenbeteiligung gehen kann und in der Folge Gültigkeit erhält, ist zunächst die Zustimmung des Ortsgemeinderates zum vorliegenden Konzept notwendig.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt dem Dorferneuerungskonzept für die Ortsgemeinde Naunheim in der vorliegenden Fassung zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Naunheim	27.06.2023	Naunh/642/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Naunheim

TOP-Nr.: 3 Antrag auf Normenkontrolle gegen den Bebauungsplan "Im Winkel II" der
Ortsgemeinde Naunheim (Naunh/641/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Naunheim hat in seiner Sitzung am 20.12.2022 den Bebauungsplan „Im Winkel II“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss ist am 18.05.2023 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden und somit ist der Bebauungsplan „Im Winkel II“ in Kraft getreten.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB besteht die Möglichkeit beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend zu machen. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Gemäß der Anlage zur Sitzungsvorlage wurden Argumente vorgetragen, die seitens des Antragstellers einen sogenannten Abwägungsfehler im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens darstellen könnten. Von daher wurde ein Antrag auf Normenkontrolle gegen den Bebauungsplan „Im Winkel II“ eingereicht.

Der Ortsgemeinderat Naunheim sollte prüfen, ob er darin einen Abwägungsfehler sieht und diesen im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens behebt, oder an dem am 18.05.2023 in Kraft getretenen Bebauungsplan „Im Winkel II“ festhält.

Der Ortsgemeinderat Naunheim hat sich bereits im Rahmen der Würdigungen der Stellungnahmen in den Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen zum Bebauungsplan „Im Winkel II“ mit der Thematik befasst. Im Übrigen wird auf die Beschlussauszüge zu den Sitzungen des Ortsgemeinderates Naunheim am 11.05.2021 und 20.12.2022 verwiesen (siehe Anlagen).

Nach Auffassung der Verbandsgemeindeverwaltung liegt kein Abwägungsfehler vor und von daher sollte an dem am 18.05.2023 in Kraft getretenen Bebauungsplan „Im Winkel II“ festgehalten werden.

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entscheidet das Oberverwaltungsgericht im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, vorliegend der Bebauungsplan. Nach § 47 Abs. 2 VwGO kann den Antrag jede natürlich oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift stellen. Er ist gegen die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat, vorliegend die Ortsgemeinde Naunheim.

Hält die Ortsgemeinde Naunheim an dem Bebauungsplan „Im Winkel II“ fest, wird über dessen Gültigkeit vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz entschieden. Es besteht Anwaltszwang.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium erkennt keinen Abwägungsfehler und hält an dem am 18.05.2023 in Kraft getretenen Bebauungsplan „Im Winkel II“ fest.

Zur Vertretung der rechtlichen Interessen der Ortsgemeinde Naunheim im Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan „Im Winkel II“ wird die Rechtsanwaltskanzlei Martini Mogg Vogt in Koblenz beauftragt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Naunheim	27.06.2023	Naunh/641/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Naunheim

TOP-Nr.: 4 Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen zur Errichtung von Ladestationen für E-Autos (Naunh/635/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Verwaltung ist bestrebt, aktiv an der Energiewende mitzuwirken und in diesem Rahmen unter anderem den Ausbau der Ladeinfrastruktur auf dem Maifeld voran zu bringen. Ein Beigeordneter der Stadt Münstermaifeld hat daher einen Kontakt zum Unternehmen JUCR aus Berlin hergestellt.

Deep-Tech-Startup:

JUCR wurde im Jahr 2020 von Richard Birich, Max Grollmann und Lukas Puls gegründet. Das Unternehmen hat seinen Sitz in Berlin.

In Zusammenarbeit zwischen dem Unternehmen und der Verbandsgemeindeverwaltung wurde ein Vertrag erarbeitet, der den Gemeinden im Rahmen der Sitzungsvorlage vorgestellt werden soll.

Das Unternehmen bietet die Errichtung, den Betrieb, die Betriebsführung, die Wartung und die Serviceleistungen der Ladesäule (wie z. B. eine 24 Stunden „Hilfe- und Servicehotline“) für E-Autos an [der](#) im Angebot [genannten Station](#). Dies ist für die Standortgemeinde kostenneutral. Das Angebot und der Vertrag liegen als Anlage im nicht öffentlichen Teil den Sitzungsunterlagen bei. Die Ladesäulen können selbstverständlich von allen E-Auto-Fahrern genutzt werden (Roaming), eine spezifische App ist nicht notwendig.

Seitens der Standortgemeinde sollen die im Angebot genannten Flächen zur Verfügung gestellt werden. Dafür bietet das Unternehmen eine Gewinnbeteiligung (je geladener kWh Strom) der Ladepunkte in der Standortgemeinde in Höhe von 10 %. Die Pachtzeit beträgt 25 Jahre.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Gewinnbeteiligung in Höhe von 10 % wird der kommunale Haushalt (auch wenn zunächst geringfügig) entlastet.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Errichtung der [Ladesäule/n](#) auf [der](#) im Angebot [erläuterten Fläche](#). [Herr Ortsbürgermeister Thomas Probstfeld](#) wird ermächtigt, den Vertrag im Namen der Gemeinde zu unterzeichnen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Naunheim	27.06.2023	Naunh/635/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Naunheim

TOP-Nr.: 5 Stromeinsparung durch Abschalten der Straßenbeleuchtung
(Naunh/634/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

In Anbetracht der hohen Energiepreise bestehen seitens der Ortsgemeinde Überlegungen, die Straßenbeleuchtung teilweise in der Ortsgemeinde Naunheim abzuschalten.

Eine gesetzlich vorgesehene Beleuchtungspflicht für Kommunen in Rheinland-Pfalz besteht nicht. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Straßenbeleuchtung ganz oder teilweise abzuschalten.

Nach Rücksprache mit dem Elektrounternehmen Pretz GmbH & Co. KG, Koblenz, ist hierfür eine Schaltung „Halbnacht“ als Mindeststandard erforderlich. Es wird von der Verwaltung empfohlen, dass die Möglichkeiten der gewünschten Schaltung durch ein Elektrounternehmen im Vorfeld geprüft werden. Die Kosten für einen evtl. möglichen Austausch der Schaltung liegen bei ca. 800,00 EUR pro Schaltschrank. In der Ortsgemeinde Naunheim gibt es nur einen Schaltschrank, wobei geprüft werden müsste, ob hier bereits eine Schaltung „Halbnacht“ eingebaut wurde. Bei einer Entscheidung für eine Abschaltung ist die Verkehrssicherungspflicht in die Überlegungen mit einzubeziehen (diese gilt insbesondere an gefährlichen Kreuzungen und Einmündungen etc.). Sollte geplant sein, die Straßenbeleuchtung auch nur teilweise abzuschalten (d. h. das Abschalten von einzelnen Leuchten z. B. in einem Straßenzug), entstehen Dunkelzonen, die aufgrund des späten Erkennens für Fußgänger und Tiere eine Gefahr darstellen. An die Beleuchtungssituation hell / dunkel kann sich das Auge nur sehr schlecht anpassen. Daher empfiehlt die Verwaltung, falls sich für eine Abschaltung der Straßenbeleuchtung entschieden wird, diese in gesamten Straßen z. B. in den Nachtstunden vorzusehen.

Grundsätzlich ist daher zu empfehlen, dass im Falle der Entscheidung zugunsten einer Abschaltung der Straßenbeleuchtung, die einschlägigen DIN EN – Vorschriften (z. B. Anbringung eines Laternenrings) beachtet werden, um Schäden und folglich Schadenersatzrisiken zu vermeiden. Letztlich liegt die Entscheidung bei der Ortsgemeinde, die auch die Verantwortung trägt. Die anfallenden Arbeiten sind von einem Fachbetrieb durchführen zu lassen.

Im Jahr 2021 verbrauchte die Ortsgemeinde Naunheim ca. 11.500,00 kW/h Strom für den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Hierfür zahlt die Ortsgemeinde nach der aktuellen Auswertung der Strompreise für 2023 ca. 7.800,00 EUR. Reduziert man die Beleuchtungsdauer auf z. B. acht Stunden, wären rd. 5.700,00 EUR fällig. Im Jahresmittel kann von einer Beleuchtungsdauer von ca. elf Stunden am Tag ausgegangen werden. Die mögliche Einsparung ist daher abhängig von der tatsächlich beschlossenen Dauer einer evtl. Abschaltung.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Buchungsstelle 54101-523390 stehen im Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2023 1.500,00 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

- Das Gremium beschließt, die Straßenbeleuchtung in der Ortsgemeinde Naunheim in den Nachtstunden von _____ Uhr bis _____ Uhr grundsätzlich abzuschalten. Gleichzeitig wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, eine Bestandsaufnahme im Schaltschrank der Ortsgemeinde Naunheim zu beauftragen und ggfls. ein geeignetes Unternehmen mit den erforderlichen Arbeiten zu beauftragen.

- Das Gremium beschließt, die Straßenbeleuchtung unverändert in den Nachtstunden eingeschaltet zu lassen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Naunheim	27.06.2023	Naunh/634/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Naunheim

TOP-Nr.: 6 Nutzung von Wirtschaftswegen durch die Netzgesellschaft Maifeld GmbH & Co. KG (Naunh/644/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Die Netzgesellschaft Maifeld GmbH & Co. KG plant im Zuge des Netzausbaus die Verlegung von 20-kv-Kabeln von Münstermaifeld nach Polch. Hierzu sollen gemeindliche Wirtschaftswegen in Anspruch genommen werden.

Zur Nutzung der Wege bedarf es einer Vereinbarung über die Grundstücksbenutzung. Weiterhin soll die Wegenutzung durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert werden.

Die einmalige Entschädigung für die Wegenutzung beträgt 578,00 EUR. Eine entsprechend vorbereitete Vereinbarung über die Grundstücksbenutzung (mit Lageplan) und die Bewilligung zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch sind als Anlage beigefügt.

Der Netzausbau ist für die Sicherheit der Stromversorgung auf dem Maifeld erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Vereinbarung über die Wegenutzung sowie dem Antrag auf Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ins Grundbuch zugunsten der Netzgesellschaft Maifeld GmbH & Co. KG für die Wirtschaftswegen in der Gemarkung Naunheim gem. Anlage zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Naunheim	27.06.2023	Naunh/644/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

Ortsgemeinderat Naunheim

TOP-Nr.: 7 Wahl einer Person in die Vorschlagsliste für Schöffen (Naunh/631/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

In diesem Jahr wird die Wahl der Schöffen für die Wahlperiode 2024 – 2028 durch die Amtsgerichte vorgenommen. Hierzu stellen die Gemeinden gemäß §§ 36 Abs. 1, 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in jedem Wahljahr eine Vorschlagsliste „Schöffen“ auf. Die Zahl der zu wählenden Personen je Gemeinde wird vom Präsidenten des Landgerichts Koblenz festgesetzt. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann gemäß § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

Die Gemeinden haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt eines Schöffen geeignet sind. In die Vorschlagsliste nicht aufzunehmen sind Personen, die

- unfähig zur Übernahme des Amtes sind (§ 32 GVG),
- aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§ 33 GVG)
- aus beruflichen Gründen nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§ 34 GVG)

In der Anlage sind die vorgenannten gesetzlichen Grundlagen zur Übersicht abgedruckt.

Den Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern. Im Bewerbungsformular, das die meisten Bewerber vorab ausgefüllt haben, haben viele ihre Intention dargelegt.

Für die Aufnahme einer JEDEN Person in die Vorschlagsliste „Schöffen“ ist die Zustimmung von **zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl des Gemeinderates** erforderlich. Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne der Gemeindeordnung, mit der Folge, dass gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht. Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Ausschließungsgründe finden bei Wahlen gemäß § 22 Gemeindeordnung keine Anwendung. Der Gemeinderat kann gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Die Ortsgemeinde Naunheim soll eine Person in die Vorschlagsliste Schöffen wählen.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamtsamt Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 2.10 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 6. Dezember 2022).

Aufgrund eines Verfahrensfehlers bei der Wahl in der letzten Sitzung wird die Wahl wiederholt.

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 HS. 2 GemO beschließt das Gremium, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Naunheim	27.06.2023	Naunh/631 /2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Ortsbürgermeister Thomas Probstfeld								§ 36 Abs. 3 GemO			

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium wählt folgende Person in die Vorschlagsliste Schöffen:

Name, Vorname, Beruf

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Naunheim	27.06.2023	Naunh/631 /2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Ortsbürgermeister Thomas Probstfeld								§ 36 Abs. 3 GemO			

Ortsgemeinderat Naunheim

TOP-Nr.: 8 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Maifeld, der verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Haushaltsjahre 2018-2022 (Naunh/639/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Gemäß § 110 Abs. 5 i. V. m. § 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz ist der Gemeinderat durch [den Ortsbürgermeister](#) über das Ergebnis der überörtlichen Prüfungen zu unterrichten. Im Anschluss an die Unterrichtung des Gemeinderates sind die Prüfungsmittelungen und etwaige Stellungnahmen der Gemeinden an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen.

Das Ergebnis des Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der [Ortsgemeinde Naunheim](#) für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 liegt als Anlage bei.

Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wurde zu den Prüfungsmittelungen insgesamt eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben.

Da sich die Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Mayen-Koblenz nur an den rechtlichen Bestimmungen orientiert, aber keinen Bezug zu den tatsächlichen Begebenheiten hat - wie soll z.B. ein Haushaltsplan zum 01. Dezember des Jahres der Kommunalaufsicht vorgelegt werden, wenn die Grundlagen für den Landesfinanzausgleich, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben, erst Anfang des Dezembers veröffentlicht werden (Prüfungsbemerkung 5.1.2) - kann nicht sichergestellt werden, dass die Prüfungsbemerkungen zukünftig vollumfänglich ausgeräumt werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt von der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Naunheim	27.06.2023	Naunh/639/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

Ortsgemeinderat Naunheim

TOP-Nr.: 9.1 Bauangelegenheiten / Bauanträge
Bauantrag zur Anbringung einer Werbetafel auf dem Grundstück Gemarkung Naunheim, Flur 21, Nr. 23 (Naunh/640/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Vorliegend ist über einen Bauantrag zur Anbringung einer Werbetafel auf dem Grundstück Gemarkung Naunheim, Flur 21, Nr. 23 im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden.

Das Vorhaben ist dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete der Baunutzungsverordnung (BauNVO), beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art alleine danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das Vorhaben befindet sich nach Einschätzung der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld und der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO. Die nähere Umgebung ist bis auf einen Friseursalon und die Tankstelle (mit Waschanlage und Tankstellenshop) durch Wohnnutzungen geprägt. Ein Friseursalon ist in einem WA allgemein zulässig. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord –Regionalstelle Gewerbeaufsicht- hat im Jahr 2000 im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Errichtung des Tankstellengebäudes (inkl. Shop mit Waschhalle) den Immissionsort entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit bereits damals einem WA zugeordnet. Die Lärmimmissionen wurden im Hinblick auf das Rücksichtnahmegebot nach § 15 BauNVO als gebietsverträglich eingestuft. Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat die Baugenehmigung erteilt. Eine Kfz-Werkstatt, wie vom Antragsteller angegeben, ist dort nicht vorhanden.

Bei der geplanten Werbetafel handelt es sich um eine gewerbliche Hauptnutzung, die der Ankündigung von Fremdwerbung dient. Solche Vorhaben sind im WA nur ausnahmsweise zulässig. Allerdings sind Werbeanlagen nach § 52 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) im WA nur an der Stätte der Leistung zulässig (Eigenwerbung), wie z. B. bei dem vorhandenen Friseursalon und der Tankstelle.

Auch im Hinblick auf die Verkehrssituation und die geplante Größe der Werbeanlage bestehen erheblich Bedenken, denn die Werbeanlage ragt in den Straßenraum der Straße „Im Mittelflur“ und befindet sich nur in einem geringen Abstand zur Ortsdurchfahrtsstraße L 82 (Maifeldstraße).

Durch das Hineinragen der Werbetafel in den öffentlichen Verkehrsraum der Straße „Im Mittelflur“ ist grundsätzlich eine straßenrechtliche Erlaubnis im Rahmen einer Sondernutzung (§§ 41 ff Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz) erforderlich. Eine solche Erlaubnis liegt nicht vor.

Aus den zuvor genannten Gründen fügt sich das geplante Vorhaben nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB liegen somit nicht vor.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium versagt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag zur Anbringung einer Werbetafel auf dem Grundstück Gemarkung Naunheim, Flur 21, Nr. 23.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Naunheim	27.06.2023	Naunh/640 /2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Naunheim

TOP-Nr.: 10 Haushaltsplan 2023 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 (Naunh/645/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat mit Schreiben vom 05.05.2023 Bedenken wegen Rechtsverletzung und wegen Genehmigungsunfähigkeit der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen erhoben. Aufgrund dieser Bedenken wurde der Haushaltsplan 2023 und die Haushaltssatzung 2023 in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten überarbeitet.

Es konnten folgende Planänderungen vorgenommen werden:

Im Bereich der Erträge konnten zusätzliche Einnahmen für die Vermietung des Bürgerhauses (+1.000,00 EUR) und die Konzessionsabgaben (+500,00 EUR) eingeplant werden. Zudem konnte der Planansatz für den Anteil an der Einkommensteuer (+20.000,00 EUR) angehoben werden. Bei den Anteilen an der Einkommensteuer ist nach der Zahlung für das 1. Quartal 2023 und der Steuerschätzung von Mai 2023 davon auszugehen, dass hier höhere Erträge erzielt werden.

Bei der Überprüfung der Aufwendungen konnte abgesehen werden, dass die Planansätze bei vielen Buchungsstellen, insbesondere bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken in 2023 nicht ausgeschöpft werden. Hier konnten bei den Energiekosten aufgrund der zu zahlenden Abschläge Korrekturen vorgenommen werden. Allein bei der Straßenbeleuchtung wurde der Planansatz um 2.200,00 EUR reduziert und bei den Unterhaltungskosten für die Straßen und Landwirtschaftswege konnten Einsparungen von 6.500,00 EUR vorgenommen werden. Auch die Unterhaltungskosten für die Gebäude und Außenanlagen konnten insgesamt um 13.000,00 EUR reduziert werden. Die Reduzierung der Planansätze bei den Aufwendungen führt zu Einsparungen von insgesamt 35.550,00 EUR.

Die Kreisumlage wurde in der Planung für den Haushalt mit einem Umlagesatz von 44,33 % (Umlagesatz für 2022) berechnet. Inzwischen hat der Kreistag den Umlagesatz für 2023 auf 44,71 % erhöht, was zu höheren Aufwendungen für die Kreisumlage von 1.911,00 EUR führt. Die Erhöhung wurde im Haushaltsplan berücksichtigt.

Aufgrund von höheren Erträgen und Einsparungen bei den Aufwendungen konnte eine Erhöhung der Hebesätze bei den Grundsteuern und der Gewerbesteuer, trotz höherer Kreisumlage vermieden werden.

Im Bereich der Investitionen konnte der Zuschuss der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WfG) des Kreises in Höhe von 3.205,00 EUR eingeplant werden, der noch für die Erneuerung des Spielplatzes am Radweg gewährt wurde.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme des geänderten Haushaltsplanes 2023 sowie den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Naunheim	27.06.2023	Naunh/645/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

